

## **Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit**

Zuständig für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind die Pflegekassen (Krankenkassen). Dabei ist folgendes Verfahren gem. SGB XI § 18 zu beachten:

Die Leistungen sind bei der Pflegekasse zu beantragen. Diese überprüft die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Die Pflegekasse veranlasst dann eine Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MdK) ob die Voraussetzungen erfüllt sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt, dazu übergibt sie ihr den Antrag sowie weitere zur Begutachtung erforderliche Unterlagen

Die Pflegekasse klärt über Mitwirkungspflichten auf und fordert den Antragsteller auf, dem MdK eine Einwilligung zur Einholung von Auskünften bei seinen behandelnden Ärzten, den ihn betreuenden Pflegepersonen / Pflegeeinrichtungen zu erteilen

Der MdK holt Auskünfte von Ärzten, Pflegepersonen (oder -einrichtungen) ein

Die Begutachtung der Auskünfte erfolgt von geschulten und qualifizierten Gutachten des MdK oder bei Überlastung des Dienstes durch externe Sachverständige

Der MdK prüft ggf. die Pflegeeinrichtung oder häusliche Umgebung, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit geeignet, notwendig und zumutbar sind. Weiterhin wird geprüft, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Stufe vorliegt

Der MdK teilt der Pflegekasse die Ergebnis mit (die Voraussetzungen für Pflegebedürftigkeit liegen vor, Beginn der Pflegebedürftigkeit, Pflegestufe und Umfang der Pflegeetätigkeit sowie ist zur Frage, ob vollstationäre Pflege erforderlich)

Der MdK muss individuellen Pflegeplan vorlegen (notwendige Hilfsmittel, pflegerische Leistungen, Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitation Prognosen über weiter Entwicklung, Notwendigkeit und Zeitabstände von Wiederholungsgutachten, bei Pflegegeldantrag auch noch, ob häusliche Pflege in geeigneter Weise sichergestellt werden kann)

Die Pflegekasse teilt dem Versicherten schriftlich mit, ob Pflegebedürftigkeit vorliegt sowie die Höhe der festgestellten Pflegestufe.

Auf der Grundlage des Gutachtens des MdK wird die Pflegekasse dann eine förmliche Entscheidung mittels Verwaltungsakt treffen. Gegen diese Entscheidung kann auch Widerspruch erhoben werden, falls Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sein sollten.